

# Reglement über die Parkierungsgebühren; 1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 23. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Antrag für ein neues „Reglement über die Parkierungsgebühren“ zum Beschluss. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage, Vorgeschichte**
- 2. Reglement über die Parkierungsgebühren**
  - 2.1 Grundlagen
  - 2.2 Parkplatzangebot
  - 2.3 Gebühren
  - 2.4 Finanzielle Auswirkungen
- 3. Anträge**

## 1. Ausgangslage, Vorgeschichte

Mit der Vorlage Nr. 1855 vom 8. November 2005 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Übersicht über die Gebühren der Stadt Zug und das Vorgehen bei Anpassungen von Gebühren zur Kenntnisnahme. Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates diskutierte hat an vier Sitzungen die Problematik der Gebührenerhebung eingehend. Zu den einzelnen Gebühren wurden der Kommission zusätzlich detaillierte Unterlagen unterbreitet. Gestützt auf die Diskussion wurden für die Gebührenerhebung Grundsätze erarbeitet. Weiter wurde bestimmt, welche Gebühren durch den Stadtrat festgelegt und welche vom Grossen Gemeinderat mittels Reglement beschlossen werden.

Aufgrund dieser Sachlage hat der Stadtrat die Vorlage Nr. 1855 auf Wunsch der Geschäftsprüfungskommission zurückgezogen und eine neue Vorlage erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Anregungen und Anträge der Geschäftsprüfungskommission legte der Stadtrat die überarbeitete und erweiterte Vorlage Nr. 1855.1 vor. Diese enthielt neben den Grundsätzen den Antrag auf die Totalrevision des Reglements über Tagesheime und andere familienergänzenden Einrichtungen sowie den Antrag für ein neues Reglement über die Parkierungsgebühren der Stadt Zug (Parkierungsgebührenreglement, PGR).

An der Sitzung vom 31. Oktober 2006 beschloss der Grosse Gemeinderat als Grundsatz Pauschaltarife, worauf der Stadtrat auch die Vorlage Nr. 1855.1 mit den beiden Reglementen zur Überarbeitung zurückzog. Die Frage der Pauschaltarife betraf ausschliesslich das Reglement über die Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen. Eine GGR-Vorlage betreffend die Gebühren des Bildungsdepartement soll 2009 dem GGR unterbreitet werden.

Das Parkierungsreglement enthält jedoch nur Gebühren, die sich an der Parkdauer und der Art des Parkierens orientieren. Sie sind für alle Fahrzeuglenkenden oder Fahrzeughalter gleich. Das Parkierungsgebührenreglement wird deshalb mit separater Vorlage und mit geringen Änderungen gegenüber der Vorlage Nr. 1855.1 dem GGR unterbreitet.

Das PGR muss als allgemeinverbindliches Reglement nach § 36 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1) vom Regierungsrat genehmigt werden. Der Stadtrat hat deshalb die Sicherheitsdirektion um eine Vorprüfung ersucht. Mit Brief vom 5. Oktober 2007 orientierte die Sicherheitsdirektion den Stadtrat über das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens. Die vorgebrachten Empfehlungen oder Anmerkungen sind - soweit möglich - im vorliegenden Reglementsentwurf berücksichtigt.

## **2. Reglement über die Parkierungsgebühren**

### **2.1 Grundlagen**

Die Gebühren für die Parkierung in der Stadt Zug basieren heute auf drei Grundlagen:

- dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Juli 1968;
- den Erwägungen in der GGR-Vorlage Nr. 1256 vom 22. März 1994 betreffend die Parkraumpolitik der Stadt Zug;
- den Stadtratsbeschlüssen zu den Gebühren der Parkhäuser.

Diese Grundlagen werden im neuen „Reglement über die Parkierungsgebühren“ (Parkierungsgebührenreglement, PGR) zusammengefasst. Damit entsteht eine einheitliche, übersichtliche Rechtsgrundlage. Das neue Reglement beschreibt nebst der Zielsetzung (§ 1) die Parkierungsarten (§ 3) und legt den Rahmen für die Parkierungsgebühren (§ 6) fest. Dem Stadtrat bleibt der notwendige Spielraum, um die Parkierungsgebühren veränderten Bedingungen und der Teuerung anpassen zu können (§ 8).

### **2.2 Parkplatzangebot**

Unterschieden wird künftig zwischen Kurzzeitparkplätzen, Langzeitparkplätzen sowie Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung (§ 3). Die Parkzeit auf Kurzzeitparkplätzen beträgt max. 120 Minuten. In diesem Zeitrahmen legt der Stadtrat die Parkzeit nach den jeweiligen Bedürfnissen fest. Eine Obergrenze von 120 Minuten ist für Kurzaufenthalte - z.B. für das Einkaufen oder für Restaurantbesuche - geeignet und entspricht der heutigen Lösung, die sich bewährt hat. Auf Langzeitparkplätzen kann während der gebührenpflichtigen Zeit mindestens zwölf Stunden parkiert werden. Die Parkplätze mit Anwohnerbevorzugung sind zeitlich beschränkt; es sind entweder Kurzzeit- oder Langzeitparkplätze. Gegen eine Gebühr erhalten die Anwohnenden

für sich sowie für Besucher und Besucherinnen eine Bewilligung, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den Parkplätzen in ihrer Wohnzone gestattet.

Sonderbewilligungen erlauben das ausserordentliche Parkieren - auch ausserhalb von Parkflächen. Ein Beispiel dafür ist die so genannte Handwerkerkarte (§ 3 Abs. 4). Sonderbewilligungen werden restriktiv und nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgestellt. Diese Voraussetzungen sind meistens sehr umfassend, sie werden deshalb vom Stadtrat festgelegt (§ 8). Schliesslich wird das geltende Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968 aufgehoben (§ 9 Abs. 3) und in das neue PGR integriert (§ 4).

In den städtischen Parkhäusern wird zwischen Kurzzeitparkplätzen und Dauervermietungen unterschieden (§ 3 Abs. 5). Drei verschiedene Vermietungen (Mindestmietdauer 1 Monat) sind möglich: Tagesmieten von 05.00 - 19.30 Uhr, Dauermieten ohne Reservation und Dauermieten mit reservierten, bezeichneten Parkplätzen (§ 6 Abs. 2).

Mit dem PGR soll das Parkplatzangebot optimal auf die unterschiedlichen Bedürfnisse ausgerichtet und mit den Zielen des kantonalen Richtplanes, Kapitel V11 „Flankierende Massnahmen im Verkehr“, abgestimmt werden. Dieses sieht u.a. als verkehrsleitende und dosierende Massnahme vor, die Zentren zu entlasten. Ferner ist eine angemessene Entschädigung zu erzielen (§ 1 Abs. 2). Schliesslich soll sich die Parkplatzbewirtschaftung in der Stadt Zug im Vergleich mit anderen, auch ausserhalb von Stadt und Kanton Zug gelegenen Parkierungsmöglichkeiten wie beispielsweise in regionalen Einkaufszentren, für Handel und Gewerbe nicht nachteilig auswirken (§ 1 Abs. 3). Das PGR soll nur Bestimmungen enthalten, die sich auf die Parkierungsgebühren beziehen. Ergänzend dazu sei deshalb mit diesen Erwägungen festgehalten, dass Kurzzeitparkplätze zentral angeordnet werden sollen. Langzeitparkplätze dagegen sollen peripher liegen und vorwiegend dem Pendlerverkehr dienen.

### **2.3 Gebühren**

Die Gebührenpflicht (§ 2) gilt in der Regel tagsüber an Werktagen (zurzeit von Montag bis Freitag oder Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr). Diese zeitliche Regelung ist heute im Kanton Zug in den meisten Gemeinden üblich. Im PGR ist sie nicht festgeschrieben. Die gebührenpflichtige Parkzeit legt der Stadtrat jeweils mit den Signalisationsbeschlüssen fest. Er kann so flexibel auf allgemeine Veränderungen oder Sonderfälle wie Nachtrühestörungen (zeitliche Ausdehnung der Gebührenpflicht während der Nacht) reagieren. Von 19.00 bis 07.00 Uhr wird - unabhängig von den Tagesparkgebühren - für das nächtliche Dauerparkieren die Nachtparkgebühr erhoben. In den Parkhäusern ist das Parkieren rund um die Uhr gebührenpflichtig.

Mit dem Gebührenrahmen (§ 6) erhält der Stadtrat die Befugnis, die Höhe der einzelnen Gebühren festzusetzen. Die heutigen Ansätze sind im Städtevergleich tief (vgl. Beilage 4) und sollen darum leicht erhöht werden.

Der Gebührenrahmen für das Parkieren in den Parkhäusern soll mind. CHF 1.00/Std. bis max. CHF 30.00/Tag betragen. Unter Beachtung dieses Gebührenrahmens legt der Stadtrat die Gebühren fest. Diese werden im Parkhaus Casino leicht tiefer als im Parkhaus „Neustadt“ angesetzt. Dadurch soll - auch im Sinne früherer politischer Aussagen - ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Altstadt geleistet werden. Eine weitere Massnahmen dazu ist die Unbenennung des Parkhaus „Casino“ in Parkhaus „Altstadt“. Diese Unbenennung soll mit der Einführung des neuen Parkleitsystems erfolgen. Bei der Inbetriebnahme der in Planung stehenden Parkhäuser „Frauensteinmatt“ und „Post“ werden die Gebühren neu festzusetzen sein. In den Parkhäusern wird auf einen progressiven Gebührentarif verzichtet. Länger dauernde Aufenthalte in der Stadt Zug sollen attraktiv bleiben. Gegenüber den Kurzzeitparkplätzen (CHF 2.00/Std.) bleibt das kurzfristige Parkieren in den Parkhäusern günstiger (CHF 1.00/Std.). Die Fahrzeuge sollen vorzugsweise unterirdisch abgestellt werden.

Die Tagesgebühr für die Langzeitparkplätze wird aufgrund der heutigen Nachfrage von CHF 5.00 auf CHF 8.00 erhöht. Moderat angehoben werden auch die Gebühren für die Anwohnerbevorzugung und das nächtliche Dauerparkieren.

Der Stadtrat passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an. Sollte ein Gebührenrahmen bereits ausgeschöpft sein, kann er diesen mit der Teuerungsanpassung überschreiten.

## **2.4 Finanzielle Auswirkungen**

### **2.4.1 Städtische Parkhäuser**

Die Einnahmen aus Parkgebühren in den Parkhäusern beliefen sich im Jahr 2005 auf ca. CHF 1.3 Mio. Davon entfallen rund CHF 500'000.-- auf das Tagesgeschäft; die restlichen Einnahmen resultieren aus Dauervermietungen. Die vorgesehene Gebührenerhöhung betrifft das Tagesgeschäft, die Preiselastizität dürfte gering sein. Es können Mehreinnahmen von etwa 10%, d.h. ca. CHF 50'000.--, erwartet werden.

### **2.4.2 Städtische Parkieranlagen**

Rund 1020 oberirdische Parkplätze in der Stadt Zug sind mit Parkingmetern ausgerüstet. Die Einnahmen daraus beliefen sich im Jahr 2005 auf ca. CHF 1.6 Mio. Von der Gebührenerhöhung betroffen sind 340 Kurzzeitparkplätze, d.h. ein Drittel aller gebührenpflichtigen Parkplätze. Es sind zusätzliche Einnahmen von ca. CHF 300'000.-- zu erwarten.

### **2.4.3 Verzicht auf Einlage in Fond für Parkplatzbeschaffung**

Im bisherigen Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968 wurde in § 7 festgelegt, dass der Ertrag aus diesen Gebühren in einen Fond für Parkplatzbeschaffung gelegt werden muss. Auf diese Einlage wird im Hinblick auf die angestrebte Kosten-/Leistungsrechnung verzichtet.

### **3. Anträge**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- das Reglement über die Parkierungsgebühren in 1. Lesung zu verabschieden.

Zug, 23. Oktober 2007

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussesentwurf: Reglement über die Parkierungsgebühren
2. Bisheriges Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968
3. Gebührenvergleich alt/neu
4. Gebührenvergleich mit anderen Städten

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Pietro Ugolini unter Tel. 041 728 22 01 zur Verfügung.

**B e s c h l u s s** des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

**Reglement  
über die Parkierungsgebühren  
(Parkierungsgebührenreglement, PGR)**

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996<sup>1)</sup> sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005,

b e s c h l i e s s t :

**§ 1**

**Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Erhebung von Parkierungsgebühren durch die Stadt Zug.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug werden bewirtschaftet mit dem Ziel,  
a) das Parkplatzangebot optimal auf die unterschiedlichen Bedürfnisse auszurichten,  
b) das Zentrum zu entlasten,  
c) angemessene Gebühreneinkünfte zu erzielen.

<sup>3</sup> Die Parkplatzbewirtschaftung soll sich auf Handel und Gewerbe in der Stadt Zug nicht nachteilig auswirken.

---

<sup>1)</sup> BGS 751.14

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Parkierung von Motorwagen und anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlichen Parkplätzen der Stadt Zug.

<sup>2</sup> Als öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements gelten die Parkplätze auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Zug sowie die Parkplätze in öffentlichen Parkhäusern und Parkieranlagen, die von der Stadt Zug betrieben werden.

## **§ 3**

### **Parkierungsarten**

<sup>1</sup> Kurzzeitparkplätze sind Parkplätze mit einer Parkierungsdauer von maximal 120 Minuten.

<sup>2</sup> Langzeitparkplätze ermöglichen während der gebührenpflichtigen Zeit das Parkieren für eine Dauer von mindestens zwölf Stunden.

<sup>3</sup> Das Parkieren auf Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung ist zeitlich beschränkt; Anwohnenden und Besucherinnen bzw. Besuchern kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren bewilligt werden.

<sup>4</sup> Sonderbewilligungen wie die Handwerkerparkkarte gestatten das Parkieren unter bestimmten Voraussetzungen - auch ausserhalb von Parkflächen. In der Regel wird dafür eine Gebühr erhoben.

<sup>5</sup> Die Parkplätze in den städtischen Parkhäusern können permanent kurzzeitig genutzt oder auf Dauer vermietet werden.

## **§ 4**

### **Nächtliches Dauerparkieren**

<sup>1</sup> Halterinnen oder Halter, deren Motorwagen oder deren anderes mehrspuriges Motorfahrzeug über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird, bedürfen hierfür einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gilt als erteilt mit der Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr.

<sup>3</sup> Die Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Zug ist nach den Bestimmungen dieses Reglements gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beschränkt sich in der Regel auf das Parkieren tagsüber an Werktagen. Vorbehalten bleiben die Gebühren für die Parkierung in städtischen Parkhäusern und Parkierungsanlagen sowie die Nachtparkierungsgebühr.

## **§ 6 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Für die Parkplätze auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkierungsanlagen gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Kurzzeitparkplätze: CHF 1.00 bis CHF 4.00/Stunde;
- b) Langzeitparkplätze: CHF 1.00/Std. bis CHF 10.00/Tag;
- c) Anwohnerbevorzugung für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis CHF 40.00/Monat;
- d) Anwohnerbevorzugung Besucherkarte: CHF 5.00 bis CHF 10.00/Tag;
- e) Nachtparkieren für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis CHF 40.00/Monat;
- f) Nachtparkieren für schwere Motorwagen: CHF 60.00 bis CHF 70.00/Monat;
- g) Handwerkerkarte: CHF 2.00 - 5.00/Tag.

<sup>2</sup> Für das Parkieren in den städtischen Parkhäusern gelten folgende Gebührenrahmen:

- Kurzzeitparkieren: CHF 1.00/Stunde bis max. CHF 30.00/Tag
- Tagesmieten: CHF 140.00 - CHF 200.00/Monat
- Dauermieten nicht reserviert: CHF 175.00 - CHF 250.00/Monat
- Dauermieten reservierte Parkplätze: CHF 190.00 - CHF 300.00/Monat

## **§ 7 Haftung**

<sup>1</sup> Das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkhäusern und Parkierungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Zug lehnt die Haftung für Schäden jeglicher Art ab.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftung im Sinne von Art. 58 OR<sup>1)</sup> sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979<sup>2)</sup>.

## **§ 8 Vollzug**

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Insbesondere legt er die Gebühren im Einzelnen sowie die Voraussetzungen für Sonderbewilligungen fest. Er passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an; er ist dabei nicht an den Gebührenrahmen gebunden.

## **§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton am 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968<sup>3)</sup> aufgehoben.

Zug,

**Der Grosse Gemeinderat von Zug**

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am .....

Ablauf der Referendumsfrist .....

---

<sup>1)</sup> SR 220

<sup>2)</sup> BGS 154.11

<sup>3)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, Seite 68

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

---

Reglement  
über das nächtliche Dauerparkieren  
auf öffentlichem Grund

(Gesteigerter Gemeingebrauch)  
(vom 2. Juli 1968)

---

## Der Große Gemeinderat von Zug

gestützt auf §§ 23 und 43 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876, § 43 Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Zug vom 18. Mai 1967 und auf § 25 Ziffer 19 der Gemeindeordnung vom 1. April 1962,

beschließt:

### § 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Automobile oder Automobilihänger (Wohnwagen, Lastanhänger usw.) über Nacht regelmäßig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

### § 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlaß dieses Reglementes allen in Zug wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

### § 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Stadt für Beschädigung oder Diebstahl.

### § 4

Für die Bewilligung ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird vom Stadtrat festgelegt.

Die Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Beabsichtigt der Fahrzeughalter sein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht im Sinne dieses Reglementes auf öffentlichem Grund zu parkieren, kann die Bewilligung auf dem Polizeiposten zurückgegeben werden. In diesem Falle werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet; dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

#### § 5

Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, daß ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge, während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtpolizei innert 30 Tagen zu melden.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muß diesen benützen.

#### § 6

Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Fahrzeughalter nachweist, daß er keine Bewilligung mehr benötigt.

#### § 7

Die erhobenen Gebühren werden vollumfänglich in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschließlich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.

#### § 8

Mit der Durchführung dieses Reglementes wird die Stadtpolizei beauftragt.

§ 9

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird nach § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 10

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Gebührenbezug beginnt einen Monat nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

ZUG, den 2. Juli 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

*Dr. A. Planzer*

Der Stadtschreiber:

*A. Grünenfelder*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug.

ZUG, den 23. Oktober 1968

NAMENS DES REGIERUNGSRATES:

Der Landammann:

*S. Nussbaumer*

Der Landschreiber:

*Dr. G. Meyer*

# PARKGEBÜHREN STADT ZUG

## GEBÜHRENVERGLEICH

PARKIERUNG	GEBÜHR HEUTE	GEBÜHR NEU (Vorschlag)	GEBÜHRENRAHMEN
LANGZEITPARKPLÄTZE (PENDLERPARKPLÄTZE)	CHF 1.00/Std. max. CHF 5.00/Tag	CHF 1.00/Std. CHF 8.00/Tag	min. CHF 1.00/Std. max. CHF 10.00/Tag
KURZZEITPARKPLÄTZE (neu: max. 120 Min.)  - Einkauf (2 Std.) - Kurzzeit (u.a. Postplatz) - Altstadt - Grabenstrasse	CHF 1.00/Std. CHF 0.50/30 Min. CHF 0.50/Std. CHF 1.00/45 Min.	CHF 2.00/Std. CHF 1.00/30 Min.  CHF 1.50/45 Min.	CHF 1.00 - 4.00/Std.
ANWOHNERBEVORZUGUNG - Anwohnende - Besucher	CHF 25.00/Monat CHF 5.00/Tag	CHF 30.00/Monat CHF 8.00/Tag	CHF 30.00 - 40.00 CHF 5.00 - 10.00
HANDWERKERKARTE	CHF 2.00/Tag (im Abonnement) CHF 5.00/Tageskarte	unverändert	CHF 2.00 - 5.00
NACHTPARKGEBÜHREN Personenwagen Lastwagen	CHF 25.00/Monat CHF 50.00/Monat	CHF 30.00/Monat CHF 60.00/Monat	monatlich: CHF 30.00 - 40.00 CHF 60.00 - 70.00
<b>PARKHÄUSER</b>	<b>CASINO</b>	<b>ALTSTADT/ CASINO</b>	<b>KURZZEIT:</b> min. CHF 1.00/Std. max. CHF 30.00/Tag  <b>TAGESMIETE:</b> CHF 140 - 200/Mt.  <b>DAUERMIETE:</b> CHF 175 - 250/Mt.  <b>DAUERMIETE (res):</b> CHF 190 - 300/Mt.
	<b>NEUSTADT</b>	<b>NEUSTADT</b>	
1 Stunde	0.50	1.00	
2 Stunden	1.00	2.00	
3 Stunden	1.00	2.00	
4 Stunden	3.50	3.50	
5 Stunden	5.00	5.00	
6 Stunden	6.00	6.00	
7 Stunden	7.00	7.00	
8 Stunden	9.00	9.00	
9 Stunden	11.00	11.00	
10 Stunden	13.00	13.00	
11 Stunden	15.00	15.00	
12 Stunden	17.00	17.00	
max. 24 Stunden	20.00	20.00	
	22.00	22.00	
		22.00	
		25.00	

**Mieten Parkhäuser heute**

Tagesmiete (05.00 - 19.30)

Dauermiete (nicht res.)

Dauermiete (res.)

**Casino**

CHF 140.--

CHF 175.--

CHF 190.--

**Neustadtplatz**

CHF 160.--

CHF 200.--

CHF 220.--

Stand: 17. Oktober 2007

**Gebühren Parkplätze (Städtevergleich)**

	Zug	Bern	Chur	Luzern	Olten	Schaffhausen
<b>Tarife Kurzparker</b>	Zentrum 1 Std. Fr. 1.-	Zentrum 1 Std. Fr. 2.-	Zentrum 1 Std. Fr. 1.20	Zentrum 1 Std. Fr. 2.-	Kernzone 1 Std. Fr. 1.-	Zentrum 1 Std. Fr. 1.50
	Aussenquartiere jede Std. Fr. 1.-	Aussenquartiere 1 Std. Fr. 2.- P + R 1 Std. Fr. 1.-	Aussenquartiere 1 Std. Fr. 0.80	übrige Parkplätze 1 Std. Fr. 1.-	Kernrandzone 1 Std. Fr. 0.50	Aussenquartiere 1 Std. Fr. 0.50 - 1.-
	Altstadt 120' jede Std. Fr. 0.50					

	St. Gallen	Thun	Winterthur	Zürich
<b>Tarif Kurzparker</b>	Innenstadt 1 Std. Fr. 2.-	Zentrum 1 Std. 2.- Stadtkernzone 1 Std. Fr. 1.50	1 Std. Fr. 1.-	Zentrum 1/2 Std. Fr. 0.50 jed weitere 1/2 Std. Fr. 1.50
	Aussenquartiere 1 Std. Fr. 1.50 P + R 1 Std. Fr. 1.-	Aussenquartiere 1 Std. Fr. 1.-	nähe Bahnhof 15 Min. Fr. 0.50	Aussenquartiere 1 Std. Fr. 0.50